

© DRSC e.V	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	66. IFRS-FA / 20.04.2018 / 11:30 – 12:30 Uhr
TOP:	07 – IASB ED/2018/1 Entwurf zu Änderungen an IAS 8 Accounting Policies, Changes in Accounting Estimates and Errors
Thema:	DRSC-Stellungnahme
Unterlage:	66_07_IFRS-FA_ED-2018-1_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
66_07	66_07_IFRS-FA_ED-2018-1_CN	Cover Note
66_07a	66_07a_IFRS-FA_ED-2018-1	IASB-Entwurf ED/2018/1 Unterlage öffentlich verfügbar http://www.ifrs.org/-/media/project/accounting-policy-changes/exposure-draft/ed-proposed-amendments-to-ias8-march-2018.pdf
66_07b	66_07b_IFRS-FA_ED-2018-1_Disk	Ergänzende Diskussionsgrundlage vom DRSC-Mitarbeiterstab

Stand der Informationen: 06.04.2018.

2 Ziele der Sitzung

- 2 Ziel der Sitzung ist die Erarbeitung der DRSC-Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2018/1 *Änderungen von Rechnungslegungsmethoden (Vorgeschlagene Änderungen an IAS 8)*. Neben dem IASB-Entwurf (Sitzungsunterlage **66_07a**) dient die Sitzungsunterlage **66_07b** als ergänzende Diskussionsgrundlage und erweitert für die Erarbeitung der DRSC-Stellungnahme die Fragestellungen im IASB-Entwurf.

3 Hintergrund

- 3 Der IASB-Entwurf ED/2018/1 wurde am 27. März 2018 mit einer Kommentierungsfrist bis zum 27. Juli 2018 veröffentlicht und behandelt eine Anpassung des IAS 8 für die rückwirkende Anwendung einer geänderten Rechnungslegungsmethode, wenn sich ein Abschlussersteller auf

Grundlage einer Agendaentscheidung des IFRS Interpretations Committee freiwillig zu einer solchen Änderung entscheidet. Der IASB schlägt vor, dass ein Abschlussersteller bei der Entscheidung, wie weit er bei der Anwendung einer Bilanzierungsänderung zurückgehen soll, nicht nur die Praktikabilität prüft, sondern auch ob der erwartete Nutzen für die Adressaten des Abschlusses die Kosten einer rückwirkenden Anwendung übersteigt.